

Änderungen für Berufspendler

STEUERERKLÄRUNG 2021 Pendlerpauschale wird erhöht - Neue Mobilitätsprämie

Ab 2021 wird die Pendlerpauschale ab dem 21. Kilometer auf 35 Cent erhöht und für Geringverdiener eine Mobilitätsprämie eingeführt. AK-Beraterin Barbara Scheidhauer erläutert, wie die Mobilitätsprämie ermittelt wird.

Der Weg zur Arbeit ist steuerlich über die Entfernungspauschale, die oft auch als Pendlerpauschale bezeichnet wird, begünstigt. Die Pendlerpauschale beträgt arbeits-täglich 30 Cent je Entfernungskilometer zwischen Wohnort und Tätigkeitsstätte und ist unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel. So können auch die Beschäftigten, die zu Fuß, mit dem Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit kommen, die Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend machen. Im Rahmen des Bundesklimaschutzgesetzes wird die Pendlerpauschale ab 2021 ab dem 21. Kilometer von 30 Cent auf 35 Cent und ab 2024 auf 38 Cent erhöht. Für die ersten 20 Kilometer bleibt es bei den bisherigen 30 Cent. Die Anhebung ist zunächst bis Ende 2026 befristet. Damit soll den erwartungsgemäß steigenden Spritpreisen aufgrund der CO₂-Bepreisung Rechnung getragen werden. Die Pendlerpauschale kann in der Steuererklärung als Werbungskosten von den Einkünften abgezogen werden und verringert dadurch die Steuerlast. Diese Pauschale wird also nicht ausgezahlt, sondern führt zu einer Reduzierung der Steuerschuld. Wie viel Steuern gespart werden, hängt von der Höhe des Einkommens und vom individuellen Steuersatz ab.

Geringverdiener, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unter dem Grundfreibetrag (2021: 9.744 € Alleinstehende/19.488 € Verheiratete, 2022: 9.984 € Alleinstehende/19.968 € Verheiratete) liegen, zahlen aber keine Steuern und profitieren somit nicht von dieser Erhöhung. Damit gerade aber auch sie nicht leer ausgehen, wurde die Mobilitätsprämie eingeführt. Im Gegensatz zur Pendlerpauschale handelt es sich nicht um einen Werbungskostenabzug,

sondern um eine direkte Auszahlung vom Finanzamt. Auch die Mobilitätsprämie ist zunächst bis Ende 2026 befristet. Einen Anspruch auf die Mobilitätsprämie haben also die Beschäftigten, deren Arbeitsplatz mindestens 21 Kilometer von der Wohnung entfernt ist und deren zu versteuerndes Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages liegt. Grundsätzlich beträgt die Mobilitätsprämie 14 Prozent der erhöhten Entfernungspauschale. So weit so gut. Leider ist der Berechnungsweg etwas komplizierter, denn es muss ermittelt werden, wie sich die Entfernungspauschale auswirken würde, wenn man Steuern zahlen müsste. Dies bedeutet, dass auch noch das zu versteuernde Einkommen, der Grundfreibetrag und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in die Berechnung miteinbezogen werden.

Beispielrechnung

Ein Beispiel zeigt, wie die Mobilitätsprämie ermittelt wird: Judith ist Single und hat ein zu versteuerndes Einkommen von 9.300 Euro. Sie ist im Jahr 2021 an 150 Tagen zu ihrer Arbeitsstätte gefahren. Die einfache Wegstrecke beträgt 40 Kilometer und neben den Fahrtkosten hatte sie keine weiteren Werbungskosten. Die Mobilitätsprämie für Judith wird in folgenden Schritten ermittelt:

1. Berechnung der Entfernungspauschale und der Werbungskosten

- Entfernungspauschale
- für die ersten 20 Kilometer
150 Tage x 20 km x 0,30 € = 900 €
- ab dem 21. Kilometer
150 Tage x 20 km x 0,35 € = 1.050 €



Um die Mobilitätsprämie zu erhalten, muss eine Steuererklärung abgegeben werden.

Entfernungspauschale insgesamt
1.950 €

- Übrige Werbungskosten 0 €
- Werbungskosten insgesamt 1.950 €

2. Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages

Jedem Arbeitnehmer steht ein Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 Euro zu. Nur die übersteigenden Werbungskosten dürfen bei der Mobilitätsprämie berücksichtigt werden.

1.950 € - 1.000 € = 950 €

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird in unserem Beispiel um 950 Euro überschritten. Diese 950 Euro entfallen somit auf die erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer und werden zur weiteren Berechnung der Mobilitätsprämie herangezogen.

3. Differenz zwischen Grundfreibetrag und zu versteuerndem Einkommen ermitteln

9.744 € (Grundfreibetrag 2021) – 9.300 € = 444 €

4. Vergleich wegen Höchstbetragsbegrenzung

Die Mobilitätsprämie ist auf einen Höchstbetrag begrenzt, deswegen müssen nun zwei Beträge miteinander verglichen werden:

Die erhöhte Entfernungspauschale (in unserem Fall 950 €) und die Differenz zwischen Grundfreibetrag und zu versteuerndem Einkommen (in unserem Fall 444 €).

Der kleinere Betrag wird für die Berechnung der Mobilitätsprämie berücksichtigt, denn nur dieser hat keine steuerliche Entlastung gebracht. In unserem Fall sind das also 444 €.

5. Mobilitätsprämie berechnen

14 Prozent von 444 € = 62,16 €

Die Mobilitätsprämie für Judith beträgt im Jahr 2021 also 14 Prozent von 444 Euro, also 62,16 Euro.

Die Mobilitätsprämie muss über die jährliche Steuererklärung beantragt werden. Hierfür wird es ein zusätzliches Formular geben. Sie wird auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung gezahlt. Wermutstropfen bei der ganzen Sache: Es muss eine Steuererklärung abgegeben werden und die Mobilitätsprämie wird nicht ausgezahlt, wenn sie weniger als zehn Euro beträgt.



Barbara Scheidhauer leitet das Referat Lohnsteuer der Arbeitskammer des Saarlandes.